

# **Datenschutzinformation gemäß Art. 13, 14 DS-GVO (Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO))**

**Amt für Flucht und Integration/ Sachgebiet Asylbewerberleistungen**

**Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen**

## **1 Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO**

Landratsamt Tübingen, vertreten durch den Landrat, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, Verantwortlicher-datenschutz@kreis-tuebingen.de

## **2 Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, datenschutz@kreis-tuebingen.de

## **3 Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage**

Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Feststellung ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG besteht, verarbeitet.

Es werden folgende personenbezogene Daten benötigt:

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Wohnort
- Familienstand
- Staatsangehörigkeit
- Bankverbindung
- Familienangehörige
- Arbeitsverhältnisse
- Unterhaltspflichtige Angehörige
- Angaben zum Einkommen
- Offene Ansprüche
- Wohnort- und Aufenthaltswechsel
- Angaben zum Vermögen

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e), Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO i.V.m. § § 1a, 2, 3, 4, 6, 7, 9 Abs. 3, 11 Abs. 3 und 3a AsylbLG i.V.m. § § 60-67 SGB I.

## **4 Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden.**

Ihre Daten werden je nach Zuständigkeit weitergegeben an die Ausländerbehörde des Landratsamtes Tübingen oder der Städte Tübingen und Rottenburg. Nach § 11 Abs. 3 AsylbLG dürfen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Aufenthaltsstatus und Aufenthaltszeiten der Antragssteller sowie die für diese Personen eingegangenen Verpflichtung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes der zuständigen Ausländerbehörde übermittelt werden.

Für die Weitergabe von personenbezogenen Daten an andere Ämter des Landratsamtes Tübingen wird mit Ihnen eine Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht unterschrieben.

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AsylbLG wird ein regelmäßiger Datenabgleich – auch in automatisierter Form – durchgeführt (§ 9 Absatz 5 AsylbLG in Verbindung mit § 118 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII)). Insbesondere wird dabei überprüft, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume Leistungen der Agentur für Arbeit oder der Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung bezogen werden oder wurden, und ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezugs mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen. Hierfür dürfen Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer übermittelt werden.

- Sollte sich im Verlauf der Leistungsprüfung ergeben, dass ein anderer Sozialleistungsträger kostenersatzpflichtig ist, werden diesem gegenüber die anspruchsbegründenden Daten bekanntgegeben.
- Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

## **5 Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer**

Ihre Daten werden nach Einstellung der Leistungen für zehn Jahre gespeichert. Nach diesem Zeitraum werden die Daten gelöscht.

## **6 Betroffenenrechte**

Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung nach (Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DS-GVO) haben Sie das Recht, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

## **7 Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de, ist zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

## **8 Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Nichtbereitstellung**

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erforderlich. Stellen Sie uns Ihre Daten nicht zur Verfügung hat dies zur Folge, dass beantragte oder bereits gewährte Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 9 AsylbLG i.V.m. § 66 SGB I)